

RS Vwgh 1994/5/30 89/16/0019

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.05.1994

Index

21/01 Handelsrecht

32/06 Verkehrssteuern

Norm

GrEStG 1955 §1 Abs1 Z2;

GrEStG 1955 §3 Z2;

HGB §142;

Rechtssatz

Macht bei einer aus zwei Personen bestehenden Personengesellschaft des Handelsrechts im Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters der verbleibende Gesellschafter von seinem Recht auf Übernahme der Unternehmens - sei es durch Gesetz oder Vertrag - Gebrauch, so geht das Gesamthand Eigentum der Gesellschaft ohne Liquidation in das Alleineigentum des verbleibenden Gesellschafters über. Das Gesamthand Eigentum der Gesellschaft an Grundstücken geht somit in das Alleineigentum des verbleibenden Gesellschafters über. Damit wird der Tatbestand des § 1 Abs 1 Z 2 GrEStG 1955 verwirklicht. Ist der verbleibende Gesellschafter Alleinerbe oder wurde mit der Übernahme sein Pflichtteilsanspruch abgegolten, so ist der Übergang des Gesellschaftsvermögens nach Erbrecht zu beurteilen und der Erwerb von Grundstücken nach § 3 Z 2 GrEStG 1955 von der Besteuerung ausgenommen (Hinweis E 19.3.1981, 981/80, VwSlg 5565 F/1981; E 23.1.1986, 84/16/0155).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1989160019.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at